



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz
IVSE-Verbindungsstelle

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) – FAQ

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur IVSE

Was ist die IVSE und welche Einrichtungstypen umfasst sie?

Die IVSE ist eine interkantonale Vereinbarung, welche die Finanzierungsmodalitäten regelt, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons Leistungen beziehen. Dazu gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D).

Wann kommt die IVSE zur Anwendung?

Grundsätzlich gelangt die IVSE einzig bei ausserkantonalen Personen zur Anwendung, die in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb ihres Wohnkantons Leistungen beziehen. Also nur in jenen Fällen, wenn der Wohnsitzkanton der Person nicht dem Standortkanton der Einrichtung entspricht.

Gehören alle Kantone der IVSE an?

Den beiden IVSE-Bereichen A (Kinder/Jugend) und B (Erwachsene) sind alle Kantone beigetreten. Demgegenüber fehlen im Bereich D (Sonderschulung im Externat) der Kanton Appenzell-Innerrodener und im Bereich C (Sucht) die Kantone Aargau, Appenzell-Innerrodener, Basel-Landschaft, Obwalden, Thurgau und Uri. Entsprechend aufbereitete Schweizerkarten finden Sie auf der Internetseite der SODK: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-allgemein/anwendung/>.

Wo finde ich eine Übersicht über alle IVSE-Angebote?

Die der IVSE unterstellten Angebote sind in der sogenannten IVSE-Datenbank auf der Internetseite der SODK einsehbar: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>. Für die Datenbankeinträge bzw. das Einpflegen von Änderungen sind die kantonalen IVSE-Verbindungsstellen zuständig.

Welcher Kanton übernimmt die Kosten?

Im Rahmen der IVSE gilt, dass jener Kanton für die Kostenübernahme zuständig ist, in welchem nachweislich der zivilrechtliche Wohnsitz der Person liegt (IVSE-Grundregel). Zudem gibt es bereichsspezifische Sonderregelungen zu beachten:

IVSE Bereich A: Im Normalfall leitet sich der Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern ab. Sonderfall: Wenn der Wohnsitz derselben von den Eltern nicht ableitbar ist, sie somit ihren eigenen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründen, leitet sich die Zuständigkeit vom letzten von den Eltern ableitbaren Wohnsitz ab.

IVSE Bereich D (generell): Bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulung in der Tagessonderschule (Externat) gilt, analog der Regelschule, das Aufenthaltsprinzip. Es ist folglich der Kanton zuständig, in welchem das Kind wohnt.

IVSE Bereich B (generell bei Wohnheim): Bei erwachsenen Personen in einem Wohnheim ist ausnahmslos der zivilrechtliche Wohnsitz bei Ersteintritt massgebend. Diese Sonderregelung gilt ebenfalls für die Tagesstätte und Werkstätte in Kombination mit der stationären Unterbringung im Wohnheim.

Wie ist das Verfahren zum Einholen einer Kostenübernahmegarantie (KÜG)?

Vorgängig zum Leistungsbezug füllt die Einrichtung das offizielle Gesuch um Kostenübernahmegarantie aus und sendet jeweils zwei unterzeichnete Exemplare an die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern. Der Standortkanton nimmt jeweils eine erste Überprüfung der Angaben vor und leitet das Gesuch zur Bearbeitung an den Wohnkanton weiter. Dieser sichert der Einrichtung mittels Kostenübernahmegarantie (KÜG) die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu. Die KÜG wird der Einrichtung jeweils via IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons zugestellt.

Wann muss ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie gestellt werden?

Im Falle eines Neueintritts einer Verlängerung (auslaufende Kostengutsprache) oder einer Leistungsänderung ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen.

Kein neues Gesuch wird benötigt, wenn sich jährlich der verrechenbare Aufwand bzw. der Leistungspreis ändert. Dieser wird den Wohnkantonen jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres mit den Listen der Pauschalansätze direkt mitgeteilt.

- Zu beachten: « In welchen Fällen ist während der Gültigkeitsdauer eine Mutations- bzw. Austrittsmeldung an den Wohnkanton notwendig? »

Wo finde ich das Formular «Gesuch um Kostenübernahmegarantie»?

Die Gesuche um Kostenübernahmegarantie für die Bereiche A/D, B und C sind auf der Internetseite der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern zu finden:
<https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/finanzierung/interkantonale-vereinbarung-fuer-soziale-einrichtungen-ivse.html>

Wie lange dauert das Gesuchsverfahren (Einholen einer Kostenübernahmegarantie)?

Die Gesuchprüfung kann je nach Abklärungsbedarf (bspw. zur Klärung der Zuständigkeit oder des Sonderschulbedarfs) unterschiedlich lange andauern. Unter den Kantonen gilt diesbezüglich ein Richtwert von 30 Tagen. Falls der Wohnkanton für die Bearbeitung jedoch mehr Zeit benötigt, ist er

angehalten, dies dem Standortkanton mitzuteilen. Zudem werden säumige Kantone in regelmässigen Abständen durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern gemahnt.

Wie lange rückwirkend, kann eine Leistungsabgeltung ersucht werden?

Ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie ist möglichst frühzeitig und maximal 12 Monate rückwirkend zu stellen (Ausnahme: rückwirkender IV-Entscheid).

In welchen Fällen ist während der Gültigkeitsdauer eine Mutations- bzw. Austrittsmeldung an den Wohnkanton notwendig?

Wichtige Änderungen während des Aufenthalts, wie bspw. Bei einem Austritt oder einem Todesfall, sind dem Wohnkanton zeitnah schriftlich mitzuteilen. Dafür ist ein Mutations- bzw. Austrittsformular zu verwenden, das über die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern (Standortkanton) dem Wohnkanton zugestellt werden muss. Alternativ kann auch das Mutationsformular des Wohnkantons verwendet werden.

Wo finde ich das Mutations- bzw. Austrittsformular?

Das Mutations- bzw. Austrittsformular ist auf der Internetseite der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern zu finden:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/finanzierung/interkantonale-vereinbarung-fuer-soziale-einrichtungen-ivse.html>.

Wie muss Rechnung gestellt werden?

Der Wohnkanton garantiert mit der KÜG die Übernahme der gesamten Kosten der Leistungsabgeltung und gibt den jeweiligen Kostenteiler vor. Die Vorgaben des Wohnkantons sind bei der Rechnungsstellung zu befolgen. Insbesondere auch die Kostenbeteiligung der Person bei An- und Abwesenheit ist kantonal unterschiedlich geregelt und entsprechend zu beachten. Bei Unklarheit empfiehlt es sich, direkt mit der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons Kontakt aufzunehmen.

Welche Leistungsperiode kann abgerechnet werden?

Es kann stets die effektive Leistungsperiode von Eintritt bis Austritt abgerechnet werden. Zusätzliche Reservations- oder Kündigungstage können nicht geltend gemacht werden (selbst wenn dies das betriebliche Reglement so vorsieht).

Wer finanziert «Schnupper-Aufenthalte»?

Die Kosten für Schnuppertage werden im Rahmen der IVSE grundsätzlich nicht abgegolten (reiner Schnupperaufenthalt). Falls die Person im Anschluss an die Schnuppertage in die Einrichtung eintritt, entspricht es der Praxis der meisten Kantone, die Schnuppertage im Rahmen der Leistungsfinanzierung zusätzlich zu übernehmen.

Was ist bei Inkassoproblemen zu tun?

Die Wohnkantone garantieren mit der KÜG die gesamte Leistungsabgeltung. Hat sich die Einrichtung bei den Rechnungsadressaten gemäss den verbindlichen Angaben auf der Kostenübernahmegarantie erfolglos um das Inkasso bemüht, hat sich die Einrichtung an die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons zu wenden. Der Wohnkanton ist verpflichtet, die Einrichtung beim Inkasso zu unterstützen.

Wo finde ich die Kontaktdaten der IVSE-Verbindungsstellen?

Die Liste der IVSE Verbindungsstellen mit den relevanten Kontaktangaben finden Sie auf der Seite der SODK: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-allgemein/> > Adresslisten.